

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **Rain Drop Gold Gloss**
Produktcode: 00539

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: hydrophobe Beschichtung für Fenster; Behandlung von lackierten Autooberflächen.
Abgeratene Verwendungen: Nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Nowy Samochód S.A.**
Adresse: ul. Kramarska 3/5, 61-765 Poznań, PL
Telefon/Fax: +48 602-444-356
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

GIZ Nord +49 551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 3 H226, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Achtung

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: 2-Propanol.

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Dampf vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnete Container entsorgen und gemäß nationalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Information

EUH208 Enthält: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

CAS-Nummer: 67-63-0 EG-Nummer: 200-661-7 Index-Nummer: 603-117-00-0 REACH-Nummer: 01-2119457558-25-0134	2-Propanol Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336	10 % ≤ C ≤ 20 %
CAS-Nummer: 57-55-6 EG-Nummer: 200-338-0 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	1,2-Propandiol Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	1 % ≤ C ≤ 4%
CAS-Nummer: 102782-92-3 EG-Nummer: — Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Siloxane und Silikone, 3-[(2-Aminoethyl)amino]propyl Me, Di-Me, methoxy-terminiert Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318	C ≤ 1 %
CAS-Nummer: 13475-82-6 EG-Nummer: 236-757-0 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	2,2,4,6,6-Pentamethylheptan Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Aquatic Chronic 4 H413 EUH066 ²⁾	C ≤ 1 %
CAS-Nummer: 64-18-6 EG-Nummer: 200-579-1 Index-Nummer: 607-001-00-0 REACH-Nummer: —	Ameisensäure¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 3 H331 EUH071 ²⁾ , Anmerkung B <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u> Flam. Liq. 3 H226: C > 85% Skin Corr. 1A H314: C ≥ 90% Skin Corr. 1B H314: 10% ≤ C < 90% Skin Irrit. 2 H315: 2% ≤ C < 10% Eye Dam. 1 H318: C ≥ 10% Eye Irrit. 2 H319: 2% ≤ C < 10% <u>ATE:</u> ATE Einatmen = 7,400 mg/l (Dämpfe) ATE oral = 500 mg/kg KG	C ≤ 0,1 %

CAS-Nummer: 2634-33-5 EG-Nummer: 220-120-9 Index-Nummer: 613-088-00-6 REACH-Nummer: —	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1) <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u> Skin Sens. 1A H317: $C \geq 0,036\%$ <u>ATE:</u> ATE Einatmen = 0,210 mg/l (Nebel) ATE Einatmen = 0,210 mg/l (Stäube) ATE oral = 450 mg/kg KG	$C < 0,036 \%$
CAS-Nummer: 55965-84-9 EG-Nummer: — Index-Nummer: 613-167-00-5 REACH-Nummer: —	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 2 H310, Skin Corr. 1C H314, Skin Sens. 1A H317, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=100), Aquatic Chronic 1 H410 (M=100) EUH071 ²⁾ , Anmerkung B <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u> Skin Corr. 1C H314: $C \geq 0,6\%$ Skin Irrit. 2 H315: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Sens. 1A H317: $C \geq 0,0015\%$ Eye Dam. 1 H318: $C \geq 0,6\%$ Eye Irrit. 2 H319: $0,06\% \leq C < 0,6\%$	$C < 0,0015 \%$

¹⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²⁾ Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Seife und Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Einen Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, Austrocknung verursachen.

Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Reizung, Tränen verursachen.

Nach Verschlucken

Kann Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen verursachen.

Nach Einatmen

Hohe Konzentrationen von Dampf oder Nebel können Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit verursachen.

Andere Folgen der Exposition

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlenstoffdioxid, Sprühwasser, Löschpulver, Löschschaum.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Dämpfe sind schwerer als Luft, sammeln sich in den unteren Bereichen von Räumen an und stellen Explosionsgefahr dar. Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen beseitigen - keine offene Flamme verwenden, nicht rauchen, keine funkenden Werkzeuge verwenden usw.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttung: Mit nicht brennbaren flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbinder, Kieselsäure usw.) aufnehmen und in Abfallbehälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Kontaminierte Stelle säubern und belüften.

Bei großen Austritten: Die Stellen, an denen sich die Flüssigkeit ansammelt, abdämmen, und die angesammelte Flüssigkeit abpumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um die Schadstoffkonzentration in der Luft unter den festgelegten zulässigen Konzentrationswerten zu halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dampfbildung vermeiden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden, nicht rauchen, keine Kleidung aus leicht elektrisierenden Stoffen verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Verpackungen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Nach dem Öffnen den Behälter abdichten und aufrecht lagern, um ein Auslaufen des Produkts zu vermeiden. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Von Feuerquellen fernhalten. Im Lager nicht rauchen, kein offenes Feuer oder funkensprühende Werkzeuge verwenden. Lagerklasse: 3.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
2-Propanol	500 mg/m ³	1000 mg/m ³	—
Ameisensäure	9,5 mg/m ³	19 mg/m ³	—

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2026 S. 353-354 [Nr. 16] (v. 05.06.2026).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2025 S. 1064 [Nr. 48] (v. 19.12.2025).

Arbeitsstoff	Parameter	Untersuchungsmaterial	BGW	Probennahmezeitpunkt
2-Propanol	Aceton	Vollblut	25 mg/l	Expositionsende, bzw. Schichtende
	Aceton	Urin	25 mg/l	Expositionsende, bzw. Schichtende

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL und PNEC

2-Propanol [CAS 67-63-0]			
Expositionsweg	Wirkung	DNEL	
		Arbeitnehmer	Verbraucher
inhalativ	Langzeit, systemisch	500 mg/m ³	89 mg/m ³
dermal	Langzeit, systemisch	888 mg/kg KG/Tag	319 mg/kg KG/Tag
oral	Langzeit, systemisch	—	26 mg/kg KG/Tag

2-Propanol [CAS 67-63-0]	
PNEC	Wert
Meerwasser	140,9 mg/l
Süßwasser	140,9 mg/l
Boden	28 mg/kg Trockenmasse
Sediment (Süßwasser)	552 mg/kg Trockenmasse
Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg Trockenmasse

2-Propanol [CAS 67-63-0]	
PNEC	Wert
Kläranlage	2251 mg/l
Sekundärvergiftung	160 mg/kg Nahrung
Süßwasser (Sporadische Freisetzung)	140,9 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Die Konzentration der Dämpfe in der Luft sowie die Bildung der Dampfkonzentration innerhalb der Explosionsgrenzen oder über den Arbeitsplatzgrenzwerten verhindern. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung während der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze (entfernt nicht mehr als 20 m in der Horizontalen) entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min.). Für den längeren Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex-Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Es ist auch wichtig, die Handschuhe richtig ausziehen, um eine Kontamination der Hände dabei zu vermeiden.

Körperschutz

Je nach auszuführender Tätigkeit ist dem Gefährdungspotential entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt Schutzkleidung aus beschichtetem oder imprägniertem Gewebe verwenden.

Augenschutz

Schutzbrille nach EN ISO 16321-1:2022-10 verwenden.

Atemschutz

Bei richtiger Belüftung nicht erforderlich. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte entsprechenden Atemschutz verwenden. Die Auswahl der Atemschutzmaske soll auf der Grundlage der Sauerstoffkonzentration in der Luft, der Art der Luftverschmutzung, der physikalischen und chemischen Eigenschaften der Luftverschmutzung, der Lokalisierung, des Konzentrationsniveaus von Substanzen und schädlichen Gasen, der Arbeitsbedingungen, der Belastung und der Dauer, der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit erfolgen.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	84-100 °C
Entzündbarkeit:	Entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	2,0 % Vol./12,7 % Vol. (CAS 67-63-0)
Flammpunkt:	32 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	5,60±0,50 (25 °C)
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt
Löslichkeit:	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte:	0,987±0,02 (25 °C)
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit starken Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitzequellen, offene Flammen, funkende Werkzeuge und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

2-Propanol [CAS 67-63-0]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 10000 ppm/6h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	5840 mg/kg

2-Propanol [CAS 67-63-0]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 10000 ppm/6h
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	16,4 ml/kg
1,2-Propandiol [CAS 57-55-6]	
LC ₅₀ (inhalativ, Kaninchen)	> 317042 mg/m ³ /2h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	22000 mg/kg KG
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg
Ameisensäure [CAS 64-18-6]	
ATE (Einatmung - Dämpfe, -)	7,4 mg/l
ATE (Oral, -)	500 mg/kg KG
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	7,85 mg/l/4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	730 mg/kg KG
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS 2634-33-5]	
ATE (Einatmung - Stäube oder Nebel, -)	0,21 mg/l
ATE (Oral, -)	450 mg/kg KG
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	0,5 mg/l/4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	490 mg/kg KG
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg
Gemisch	
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produktdämpfe können Kopfschmerzen, Schwindel und Schläfrigkeit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Unterabschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Unterabschnitt 4.2.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

2-Propanol [CAS 67-63-0]		
LC ₅₀ (Fische)	9640 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: —
1,2-Propandiol [CAS 57-55-6]		
LC ₅₀ (Fische)	40613 mg/l / 96 h / <i>Oncorhynchus mykiss</i>	Methode: —
NOEC (Wirbellose)	13020 mg/l / 7 Tage / <i>Ceriodaphnia</i> sp.	Methode: EPA 600/4-89/001
EC ₅₀ (Algen)	24200 mg/l / 72 h / <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	Methode: OECD 201
NOEC (Mikroorganismen)	> 20000 mg/L / 18 h / <i>Pseudomonas putida</i>	Methode: —
2,2,4,6,6-Pentamethylheptan [CAS 13475-82-6]		
LC ₅₀ (Fische)	> 2,8 µg/l / 96 h / <i>Danio rerio</i>	Methode: OECD 203 / DIN 38412
NOEC (Wirbellose)	0,013 mg/l / 21 Tage / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 211
EC ₅₀ (Algen)	> 22,5 µg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i>	Methode: OECD 201
Ameisensäure [CAS 64-18-6]		
LC ₅₀ (Fische)	3500 mg/l / 96 h / <i>Oncorhynchus mykiss</i>	Methode: OECD 203
EC ₅₀ (Wirbellose)	365 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202
NOEC (Wirbellose)	≥ 100 mg/l / 21 Tage / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 211
EC ₅₀ (Algen)	1240 mg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i>	Methode: OECD 201
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS 2634-33-5]		
LC ₅₀ (Fische)	16,7 mg/l / 96 h / <i>Cyprinodon variegatus</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Wirbellose)	2,94 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202
EC ₅₀ (Algen)	70 µg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i>	Methode: OECD 201
Gemisch		
Das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft.		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Propanol CAS 67-63-0	Biologisch abbaubar	53%/5 Tage	Methode: EU C.5 / EU C.6
---------------------------	---------------------	------------	--------------------------

1,2-Propandiol CAS 57-55-6	Leicht biologisch abbaubar	81,7%/28 Tage	Methode: OECD 301 F
Ameisensäure CAS 64-18-6	Leicht biologisch abbaubar	98%/14 Tage	Methode: EU C.4-B
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS 2634-33-5	Leicht biologisch abbaubar	62%/4 Tage	Methode: OECD 301 C

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Propanol CAS 67-63-0	log Po/w = 0,05	Methode: —
	BCF = —	Methode: —
1,2-Propandiol CAS 57-55-6	log Po/w = -1,07	Methode: EU A.8
	BCF = —	Methode: —
Ameisensäure CAS 64-18-6	log Po/w = -2,3	Methode: EU A.8
	BCF = —	Methode: —
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS 2634-33-5	log Po/w = 0,63	Methode: EU A.8
	BCF = 6,62	Methode: —

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der Komponenten des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch

Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Rechtsvorschriften der EU: Richtlinie 2008/98/EG mit späteren Fassungen, Richtlinie 94/62/EG mit späteren Fassungen und Verordnung (EU) 2025/40.

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(2-Propanol)

IMDG

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

(propan-2-ol)

ICAO/IATA

Flammable liquid, n.o.s.

(propan-2-ol)

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

ADR Nein

IMDG Nein

ICAO/IATA Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Beim Umgang mit der Ladung persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Wärmequellen und offene Flammen vermeiden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

ADR	Begrenzte Mengen LQ	5 L
	Beförderungskategorie	3
	Tunnelbeschränkungscode	D/E
IMDG	Begrenzte Mengen LQ	5 L
	EmS	F-E, S-E
ICAO/IATA	Verpackungsanweisung LQ	Y344
	Begrenzte Mengen LQ	10 L
	Verpackungsanweisung - Passenger	355
	Maximale Menge - Passenger	60 L
	Verpackungsanweisung - Cargo	366
	Maximale Menge - Cargo	220 L

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

Anmerkung B	Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.
EC ₅₀	(Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann.
EN	Europäische Norm
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code.
ISO	International Standard Organisation
LC ₅₀	Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
LD ₅₀	Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
NOEC	Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten Substanz bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.
RID	Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
Acute Tox. 2	Akute Toxizität - Kategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität - Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität - Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 1
Aquatic Chronic 4	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3
Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische - Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1C
Skin Irrit. 2	Hautreizung - Kategorie 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1A

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Flam. Liq. 3 H226	auf der Grundlage von Prüfergebnissen
Eye Irrit. 2 H319	Berechnungsmethode
STOT SE 3 H336	Berechnungsmethode

Zusätzliche Angaben

Änderungen: —

SDB erstellt von: THETA Consulting Sp. z o.o.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.